

4. Ist derjenige, welcher auf Grund eines Eintrages im Musterregister eine Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen das Musterchutzgesetz vom 11. Jan. 1876 erhebt, ohne Rücksicht auf ein ihm zur Last fallendes Verschulden verpflichtet, dem freigesprochenen Beschuldigten die in der Untersuchung aufgewendeten Verteidigungskosten

und den durch eine Beschlagnahme des als gesetzwidrige Nachbildung bezeichneten Modells entstandenen Schaden zu ersetzen?

Reichsgesetz v. 11. Januar 1876 §§. 7, 10, 13, 22.

§. 1 Inst. de poena tem. litig. 4, 16. R.-Absch. v. 1592  
§§. 83, 87.

III. Civilsenat. Urtr. v. 3. Oktober 1882 i. S. Gebr. B. (N.) w. C. N.  
(Wekl.) Rep. III. 269/82.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der jetzige Beklagte hatte im Juli 1877 gegen die Gebrüder B. zu D. auf Grund des Musterchutzgesetzes vom 11. Jan. 1876 eine Anklage des Inhaltes erhoben, daß die letzteren ein Stui für Schere und Fingerhut nachgemacht hätten, für welches er selbst durch gehörige Anmeldung und Eintragung in das Musterregister des vormaligen Landgerichtes D. den gesetzlichen Schutz sich verschafft habe. Es erfolgte in der sofort eingeleiteten Untersuchung die Beschlagnahme der als nachgemacht bezeichneten Gegenstände und demnächst durch Erkenntnisse der zuständigen Strafgerichte erster und zweiter Instanz vom 5. August und 26. November 1878 die Verurteilung der Beschuldigten in eine Geldstrafe von 50 M und einen Teil der Untersuchungskosten, sowie die Verordnung der Einziehung der als gesetzwidrige Nachbildung erkannten Rahmen samt Form.

Im November 1879 erwirkten jedoch die Gebrüder B. die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Maßgabe der früheren hessischen Strafprozeßordnung, und auf Grund der neuen Beweisaufnahme sprach das Oberlandesgericht zu Darmstadt durch Urteil vom 18. Jan. 1881 die Beschuldigten unter Aufhebung der vorderen Erkenntnisse und Belastung der Staatskasse mit den Kosten des Verfahrens, sowie unter Zurückziehung der Beschlagnahme von der erhobenen Anklage frei, indem es als erwiesen erachtete, daß das von dem Ankläger zum Musterregister angemeldete Muster nicht als ein neues und eigentümliches Erzeugnis im Sinne des §. 1 des bezeichneten Gesetzes betrachtet werden könne.

Nunmehr erhoben die Gebrüder B. Civilklage gegen den Ankläger N. auf Ersatz der von ihnen in der Untersuchung wegen Zuwiderhandlung gegen das Musterchutzgesetz aufgewendeten Verteidigungs-

kosten im Betrage von 424 *M.*, sowie des ihnen durch diese Untersuchung, insbesondere durch die verhängte Beschlagnahme des Stuis, entgangenen Gewinn bezeichneten und auf 2 000 *M.* veranschlagten Schadens. Der Beklagte bestritt sowohl den Grund der Klage, als auch die Größe der Schadenersatzforderung. Durch Beschluß des Landgerichtes vom 23. Juni 1881 wurde auf Grund der Übereinkunft der Parteien angeordnet, daß vorerst über den Grund des Anspruches zu entscheiden sei, und demnächst nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urteil die Klage abgewiesen.

Die hiergegen von den Klägern verfolgte Berufung blieb ohne Erfolg.

Auf Revision der Kläger änderte jedoch das Reichsgericht ab und erkannte zur Berufung, daß die Klage hinsichtlich des Grundes des erhobenen Anspruches gerechtfertigt und die Entscheidung über dessen Betrag an die erste Instanz zurückzuverweisen sei.

Aus den Gründen:

„Die Kläger verlangen von dem Beklagten teils Ersatz der von ihnen zur Verteidigung wider die Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen das Musterschuhgesetz aufgewendeten Kosten, teils Entschädigung für die Nachteile, welche ihnen durch die in der eingeleiteten Untersuchung verfügte Beschlagnahme des als gesetzwidrige Nachbildung bezeichneten Stuis in dem Betriebe ihres Gürtlergeschäftes zugefügt worden sein sollen. Die Vorinstanzen haben die Klage in der Erwägung abgewiesen, daß der Beklagte nur im Falle eines dolosen Verhaltens civilrechtlich verantwortlich gemacht werden könne, demselben überdies, selbst wenn man ihn für grobe Fahrlässigkeit oder gar für Fahrlässigkeit überhaupt haftbar erklären wolle, nach dem Ergebnisse der Verhandlung und Beweisaufnahme bei Erhebung der Anklage keinerlei Verschulden zur Last falle.

Dieser Entscheidung konnte nicht beigetreten, der Klagenanspruch mußte vielmehr, nachdem sich infolge der Wiederaufnahme der gegen die jetzigen Kläger auf Antrag des Beklagten verhängten Untersuchung ergeben hat, daß das von den letzteren zum Eintrage in das Musterregister angemeldete Stui nicht als ein neues und eigentümliches Erzeugnis im Sinne des §. 1 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 anzusehen war, die erhobene Anklage mithin objektiv der Begründung entbehrte, diese Thatsache auch von dem Berufungsgerichte in dem gegen-

wärtigen Rechtsstreite für erwiesen erachtet worden ist, unter Stattebung der Revisionsbeschwerde ihrem Grunde nach für gerechtfertigt erkannt werden.

Das römische Recht legt der im Civilprozeße unterliegenden Partei, ohne Rücksicht auf deren Verschulden, die Pflicht auf, dem obsiegenden Gegner allen durch den angestregten Prozeß entstandenen Schaden zu ersetzen. Zu diesem Schaden gehören vorzugsweise die Prozeßkosten, aber auch alle Nachteile, welche dem Sieger dadurch erwachsen sind, daß er durch den rechtswidrigen Eingriff des Unterliegenden in sein Rechtsgebiet an der freien Verfügung über sein Vermögen oder Teile desselben gehindert worden ist. Zwar redet die hauptsächlich entscheidende Stelle:

§. 1 Inst. de poena tem. litig. 4, 16

von einem „improbis litigator“, gebraucht also einen Ausdruck, welcher gewöhnlich mit subjektivem Unrecht in Beziehung gebracht wird; allein nach römischem Sprachgebrauche darf darunter, wie

Wegell, System des Civilprozeßes §. 46,

zutreffend entwickelt, ebensowohl der Unterliegende als solcher, wie der wesentlich im Unrechte Befindliche verstanden werden.

Das kanonische Recht und die ältere deutsche Reichsgesetzgebung haben diesen Grundsatz bestätigt. Wenn auch der R.R. von 1592 §§. 83. 87, in welchem allein davon die Rede ist, daß der im Prozeße unterliegende Streitteil neben den Prozeßkosten zur Erstattung von „Schaden, Deterioration und Interesse“ verpflichtet sei, als antiquiert betrachtet werden muß, so ist damit das Prinzip der Schadenersatzverbindlichkeit nicht weniger anerkannt als im römischen Rechte.

Partikularrechtliche Gesetzgebung und Praxis hatten in den einzelnen deutschen Ländern das Rechtsverhältnis der Parteien in Ansehung der Tragung der Prozeßkosten vielfach abweichend vom gemeinen Rechte entwickelt, und es ist dasselbe jetzt durch die R.G.B.D. vom 30. Januar 1877 Buch I Abschn. 2 Tit. 5 einheitlich geregelt. Damit ist aber die positive, materiellrechtliche Bestimmung des gemeinen Rechtes über die Schadenersatzpflicht der im Civilprozeße unterliegenden Partei im übrigen nicht beseitigt worden.

Im vorliegenden Falle hatte jedoch der jetzige Beklagte keine Civilklage gegen die Gebrüder B. erhoben, sondern die Einleitung eines Strafverfahrens gegen dieselben — in Gemäßheit des §. 14 des

R.G.'s vom 11. Januar 1876, der §§. 26 und 27 des R.G.'s vom 11. Juni 1870 und der bezüglichlichen Bestimmungen der hessischen Strafprozeßordnung vom 13. September 1865 — erwirkt, und für den Strafprozeß sind in betreff der Schadenserzähppflicht des Anklägers an sich nicht dieselben gesetzlichen Vorschriften entscheidend, welche für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten rücksichtlich des Klägers gelten. Allerdings wird von manchen Rechtslehrern behauptet, daß der Privatkläger im Falle der Freisprechung des Angeklagten zur Erstattung von Kosten und Schäden ganz nach Analogie des Civilprozeßes anzuhalten sei.

Vgl. Jagemann in Weiske's Rechtslexikon Bd. 7 S. 208 und die dort Angeführten.

Diese Ansicht ist indessen nur für den älteren Privatanklageprozeß richtig, der sich im wesentlichen in den Formen des bürgerlichen Prozeßes bewegte, während im neueren, reformierten Strafverfahren, in welchem nur die Einleitung der Untersuchung von dem Antrage des Beschädigten oder sonst Verletzten abhing, jeder Teil, der Ankläger sowohl wie der Beschuldigte, den ihn treffenden Schaden und den von ihm zu eigenem Nutzen gemachten Aufwand tragen mußte, sofern nicht der andere durch eine rechtswidrige, zum Schadenserzäh verpflichtende Handlung denselben verschuldet hatte.

Dies folgt aus der Natur der Sache. Denn alle Schritte, welche im neueren Strafverfahren nach Erhebung der Privatanklage gegen den Beschuldigten vorgenommen wurden, erfolgten zwar aus Veranlassung dieser Anklage, immerhin aber seitens der zuständigen Gerichte von Amts wegen im öffentlichen Interesse, und sie standen, von der Möglichkeit der Zurücknahme der Anklage in besonderen Fällen abgesehen, durchaus unter den Regeln des Officialverfahrens.

Gleichwohl bedingt die Besonderheit des hier in Frage stehenden Rechtsinstitutes die Anwendung der oben entwickelten Grundsätze über die Schadenserzähppflicht der unterliegenden Partei im Civilprozeße. Das Musterchutzgesetz vom 11. Januar 1876 führt ein bis dahin unbekanntes Individualrecht ein, dessen Ausübung nicht an die Erfüllung materieller Voraussetzungen, sondern an die rein formale Bedingung geknüpft ist, daß sich der Urheber eines Modells zum Eintrage desselben in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells bei der zuständigen Behörde niedergelegt hat

(§. 7 a. a. D.). Jene Eintragung wird bewirkt, ohne daß eine vorherige Untersuchung der Berechtigung des Antragstellers oder der Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen stattfindet (§. 10 a. a. D.). Es bleibt also — die Motive des Gesetzes heben dies ausdrücklich hervor — im Streitfalle den Beteiligten überlassen, ihre gegenseitigen Behauptungen im Rechtswege zum Austrage zu bringen. Der Anmeldebende gilt ferner bis zum Beweise des Gegenteiles als Urheber (§. 13 a. a. D.). Wenn daher derjenige, welcher vom Urheber wegen unbefugter Nachbildung gerichtlich belangt wird, behauptet, daß der Kläger das Muster nicht selbst gefertigt habe, oder daß dasselbe kein schutzberechtigtes Original sei, so muß er, der Beklagte oder Beschuldigte, den Beweis für diese Behauptung übernehmen. Das Gesetz nimmt endlich in §. 14 auf das Reichsgesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken v. vom 11. Juni 1870 §§. 18—36 Bezug und gestattet damit den Geschützten einen doppelten Weg, um zur beabsichtigten Entschädigung zu gelangen, den der Strafanlage und den des Civilprozesses. Wählt er die erstere, so kann der Ankläger neben der Bestrafung des Beschuldigten die Zuerkennung einer Buße anstatt der Entschädigung erlangen.

Bei dieser Sachlage ist es einleuchtend, daß der angerufene Strafrichter bei Einleitung und Fortsetzung der Untersuchung gar nicht in der Lage ist, die Befugnis des Antragstellers zur Erhebung der Anlage von Amts wegen einer sachlichen Prüfung zu unterziehen, daß er vielmehr, sobald ihm von dem Ankläger die Erfüllung der formellen Bedingungen des Musterfußgesetzes dargelegt worden sind, von dem Beschuldigten den Exculpationsbeweis zu erwarten hat. Damit wird der Letztere in die Zwangslage gebracht, im Strafverfahren genau so wie im bürgerlichen Prozesse die von ihm vorgebrachten Einwendungen zu erweisen oder doch die für den Ankläger sprechende rechtliche Vermutung im Gegenbeweise zu beseitigen. Aus diesem Grunde muß aber auch der Ankläger die Verantwortung für die Durchführung seines Anspruches übernehmen. Er muß im Strafverfahren im Falle der Zurückweisung seines Antrages auf Bestrafung des Beschuldigten, Einziehung der angeblichen Nachbildung und Zuerkennung einer Buße die von dem Beschuldigten aufgewendeten notwendigen Verteidigungskosten nicht weniger ersetzen, als er zur Kostenerstattung im Civilprozesse im Falle der Abweisung der Klage nach den dort maßgebenden Grundsätzen verpflichtet wäre,

und er muß auch die sonstigen infolge des Anklageprozesses, bezw. der angeordneten Beschlagnahme von Muster und Form dem Beschuldigten erwachsenen erweislichen Schäden tragen. In Ansehung der letzteren kann sich der Unterliegende auch nicht etwa darauf berufen, daß er bei Erhebung der Anklage nur von einer ihm gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht habe. Denn dieser Einwand trifft, wenn überhaupt, doch in Fällen der vorliegenden Art nicht zu, in welchen sich der Kläger sein Recht durch die bloße Behauptung, daß er Urheber sei, und durch die auf Grund dieser Angabe vollzogene Eintragung und Niederlegung des Musters bei der Gerichtsbehörde selber schafft. Wird hier durch Führung des Gegenbeweises festgestellt, daß ein Recht des Eingetragenen auf Schutz in Wirklichkeit nicht bestand, so fällt die zu dessen Gunsten im Gesetze aufgestellte Vermutung und mit dieser zugleich der einzige Rechtfertigungsgrund für den Eingriff des Eingetragenen in das Rechtsgebiet des Dritten hinweg.

Bedürfte es zur Stütze dieser Folgerung aus dem Geiste des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 noch besonderer Analogieen, so wäre darauf hinzuweisen, daß nach den Grundsätzen des Privatanklageprozesses der Ankläger dann, wenn er der im Officialverfahren verlaufenden Hauptverhandlung als Abhärenent (Civilpartei) beiträt, im Falle der Zurückweisung des Antrages die durch den Anschluß dem Beschuldigten entstandenen Kosten tragen mußte, und daß diejenige Partei, welche im Civilprozesse ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Erkenntnis vollstrecken läßt, im Falle des Unterliegens im Nachprozesse ohne Zweifel zur Herstellung des vorigen Zustandes und damit zum Schadenersatze verpflichtet erscheint.

Daß endlich dem Beklagten besondere Entschuldigungsmomente zur Rechtfertigung der erhobenen Anklage zur Seite ständen, ergibt sich weder aus dem Thatbestande noch aus den Entscheidungsgründen des Berufungsurtheiles; insbesondere hat der Beklagte selber nicht zu behaupten vermocht, daß er vor Erhebung der Anklage alle ihm zugänglichen Mittel erschöpft habe, um sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß das von ihm zum Musterregister angemeldete Muster ein neues und eigentümliches Erzeugnis im Sinne des Gesetzes sei. Es kann daher die Erörterung und Entscheidung der hier einschlagenden Fragen unterbleiben.

Ein Bedenken könnte sich noch in Bezug auf die Kostenersatzpflicht

des Beklagten erheben. Im Civilprozeße war nämlich der Kostenersatz kein Gegenstand einer besonderen Klage, die Kosten galten vielmehr, wenn der Richter nicht im Endurteile darüber befand, als kompensiert. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf den Strafprozeß und die dem Beschuldigten in letzterem erwachsenen Verteidigungskosten läßt sich jedoch um so weniger rechtfertigen, als die hessische Strafprozeßordnung vom 13. September 1865 Art. 426 nur bei den vor die Landgerichte (jetzt Amtsgerichte) gehörigen Verleumdungen und Beleidigungen eine Verurteilung des Anklägers in die Kosten des Verfahrens vorschrieb, während es in Ansehung der Kostenersatzpflicht des Anklägers im übrigen bei den materiell-rechtlichen Vorschriften des gemeinen Strafprozeßrechtes verblieben ist.

Da das angefochtene Erkenntnis gegen noch geltendes gemeines Recht verstößt, so gelangt das Revisionsgericht in Gemäßheit der ihm in §. 528 C. P. O. eingeräumten Ermächtigung bei richtiger Anwendung des Gesetzes zugleich zur Berücksichtigung aufgehobener gemeinrechtlicher und partikularrechtlicher Rechtsnormen.

Nachdem endlich das Landgericht in Übereinstimmung mit dem Antrage der Parteien durch Beschluß vom 23. Juni 1881 die Verhandlung der Sache auf den Grund des erhobenen Klagenspruches beschränkt hatte, mußte die Sache nach §. 500 Ziff. 3 vergl. mit §. 528 Abs. 1 C. P. O. an die erste Instanz zurückverwiesen werden.“